

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/19060, 19/19246 Nr. 2.1 –**

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Änderung von Regelungen für Ausnahmen vom Waffenembargo betreffend Ausfuhren in die Zentralafrikanische Republik sowie nach Somalia; Anpassung der Verfahrensvorschriften zum Begriff des Ausführers.

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die geforderte gesonderte Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrecht definierten Ausführers dürfte der Wirtschaft ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von rd. 1 000 Euro entstehen. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Aufwand für die notwendige Umstellung der Software bei den betroffenen Unternehmen. Eine belastbare Angabe der Höhe der durch die Umstellung entstehenden Kosten ist jedoch nicht möglich, da diese Kosten sowohl von der verwendeten Software als auch von den individuellen Vertragskonditionen der Wirtschaftsbeteiligten und deren Dienstleistern abhängen.

Durch die Ausweitung der Ausnahmевorschrift vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik könnte der Wirtschaft neuer Erfüllungsaufwand entstehen. Im Lichte der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist jedoch mit einer nur sehr geringen, nicht näher quantifizierbaren Anzahl von Anwendungsfällen zu rechnen.

Die Anpassungen des Kennzahlenkatalogs in der Anlage LV können in Einzelfällen zu einem einmaligen geringen Umstellungsaufwand im außenwirtschaftlichen Meldewesen der Unternehmen führen, der nicht näher beziffert werden kann.

Die übrigen Neuregelungen bewirken keinen neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der für die Wirtschaft bezifferte Erfüllungsaufwand entsteht durch die Einführung der neuen Verpflichtung zur gesonderten Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrechts definierten Ausführers.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die gesonderte Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrecht definierten Ausführers erfordert Anpassungen der IT Anwendung ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem), die in Anforderungsdokumenten beschrieben werden. Die Zollverwaltung geht davon aus, dass der für die Erstellung dieser Dokumente zu erwartende einmalige Personalaufwand in Höhe von rd. 25 000 Euro mit der vorhandenen Personalausstattung bewältigt werden kann. Neben den Personalkosten entstehen Sachkosten durch Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Realisierung der Verfahrensanpassung in der IT Anwendung ATLAS. Der externe Erfüllungsaufwand beziffert sich auf 21 Personentage, d. h. rd. 18 000 Euro. Diese zusätzlichen Kosten sollen finanziell beim Einzelplan des Bundesministeriums der Finanzen ausgeglichen werden. Die künftige Pflicht zur Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrecht definierten Ausführers könnte bei Verstößen gegen diese Pflicht zu einem Anstieg von Bußgeldverfahren und infolge dessen zu einem erhöhten Personalaufwand führen. Belastbare Aussagen zur Anzahl der möglichen Ahndungsfälle und zur Höhe des Personalaufwands sind jedoch nicht möglich.

Die übrigen Neuregelungen bewirken keinen messbaren neuen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksachen 19/19060, 19/19246 Nr. 2.1
nicht zu verlangen.

Berlin, den 27. Mai 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Andreas G. Lämmel
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Andreas G. Lämmel

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/19060** wurde am 15. Mai 2020 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf **Drucksache 19/19246 Nr. 2.1** dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung und dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel der vierzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsordnung ist die Anpassung bei den zollrechtlichen Verfahrensvorschriften in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bezüglich des Begriffs des Ausführers. Ferner werden mit dieser Verordnung innerstaatlich die Beschlüsse (GASP) 2019/1737 des Rates vom 17. Oktober 2019 zur Änderung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik und (GASP) 2020/170 des Rates vom 6. Februar 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia zur Änderung der bestehenden Ausnahmen vom Waffenembargo umgesetzt. Die 2018 vereinbarten Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter sollen in nationales Außenwirtschaftsrecht umgesetzt werden. Schließlich sollen die Meldevorschriften des Kapital- und Zahlungsverkehrs an die Vorgaben der Europäischen Zentralbank sowie an Bedürfnisse der Wirtschaft angepasst werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 19/19060 in seiner 58. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 19/19060 in seiner 94. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 19/19060 in seiner 58. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 48. Sitzung am 27. Mai 2020 mit der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (BT-Drs. 19/19060) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfes getroffen:

„Durch die Anpassung der Ausfuhrliste an die Änderungen im internationalen Wassenaar Arrangement kommt die Bundesregierung ihren internationalen Verpflichtungen nach. Dies entspricht einem rechtsstaatlichen und verantwortungsvollen Regierungshandeln im Sinne des Prinzips 2 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.“

Die Änderungen der Regelungen für Ausnahmen vom Waffenembargo gegenüber der Zentralafrikanischen Republik und Somalia stehen im Einklang mit SDG 16 (Frieden und Sicherheit) der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Ausnahmeregelungen dienen im Wesentlichen der Unterstützung der Regierungen der Zentralafrikanischen Republik und Somalias bei deren Bemühungen zum Wiederaufbau der Länder sowie der Stabilisierung der Region und des Schutzes der Bevölkerung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 19/19060 in seiner 73. Sitzung am 27. Mai 2020 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 19/19060 nicht zu verlangen.

Berlin, den 27. Mai 2020

Andreas G. Lämmel
Berichtersteller

